

## 2. Änderungsvereinbarung zur Honorarvereinbarung 2022

Die 2. Änderungsvereinbarung zur Honorarvereinbarung für das Jahr 2022 kann unter [www.kvsh.de/praxis/vertraege/honorarvereinbarungen](http://www.kvsh.de/praxis/vertraege/honorarvereinbarungen) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Vereinbarung gilt seit dem 1. Januar 2022.

Bei Bedarf senden wir Ihnen die 2. Änderungsvereinbarung zur Honorarvereinbarung 2022 in Papierform zu: Tel. 04551 883 331

## HVM: Abgeordnetenversammlung beschließt Änderungen

Die Abgeordnetenversammlung der KVSH hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2023 Änderungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) mit Wirkung zum 1. April 2023 beschlossen.

Die aktuelle Fassung des HVM finden Sie auf unserer Website [www.kvsh.de/praxis/rechtvorschriften/honorarverteilungsmassstab-hvm](http://www.kvsh.de/praxis/rechtvorschriften/honorarverteilungsmassstab-hvm). Auf Anforderung wird der Text in Papierform zur Verfügung gestellt, Tel. 04551 883 486.

## Richtigstellung

### NORDLICHT 1/2 | 2023 PRÜFUNGSSTELLE: WANN BERATUNG VOR REGRESS?, SEITE 20

Beim Praxisbeispiel für Verordnungen vorrangiger Heilmittel hat sich ein Fehler eingeschlichen. Richtig ist: Seit 1. Januar 2021 können bei Maßnahmen der Physiotherapie nunmehr bis zu drei vorrangige Heilmittel gleichzeitig verordnet werden, die Gesamtverordnungsmenge muss dabei jedoch eingehalten werden. Beispiel WS: 6 Behandlungseinheiten werden aufgeteilt in 2-mal klassische Massagetherapie, 2-mal Manuelle Therapie, 2-mal Krankengymnastik. Zusätzlich kann ein ergänzendes Heilmittel (z. B. 6-mal Heißluft) verordnet werden.

Ergänzend beim Praxisbeispiel für Altersbedingungen muss es heißen: Arzneimittel zur Empfängnisverhütung sind ausschließlich bis zum vollendeten 22. Lebensjahr verordnungsfähig.

BIRGIT HANISCH-JANSEN, PRÜFUNGSSTELLE